



Satzung des Förderkreis Sollingschule Uslar

§1

1. Der Verein „Förderkreis Sollingschule Uslar (e.V.)“ mit Sitz in Uslar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Göttingen eingetragen werden
3. Zweck des Förderkreis Sollingschule Uslar ist die ideelle und materielle Förderung der Sollingschule Uslar mit den ihm aus Beiträgen und Spenden zugeflossenen Mitteln, z.B.
 - a) Vorhaben der Sollingschule zu fordern und zu unterstützen, für die keine oder nicht genügend öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, oder
 - b) Unterrichtsmittel zu beschaffen, deren Verfügbarkeit den Eltern und der Schule wünschenswert erscheint, oder
 - c) Sonder- und Sozialzuschüsse für Schulausflüge und Klassenfahrten auf Antrag zu gewähren, oder
 - d) Verpflichtungen der Elternschaft nachzukommen, wie Mitgliedschaft in Elternorganisationen u.a.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mittel können durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen erworben werden.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Schulleitung.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres, das vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres läuft erfolgen.

5. Der Ausschluss tritt ein:
 - a) wenn ein Mitglied den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden)
6. Ober den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§6

Der Jahresbeitrag wird jährlich in der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Der Betrag ist auf das Konto des Fördervereins zu überweisen. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§7

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung oder in einer Mitgliederversammlung gewählt. Er wird aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand gebildet. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Verein wird vertreten gemäß §26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen

- a) erste(r) Vorsitzende
- b) zweite(r) Vorsitzende(r)
- c) Kassenwart(in)
- d) Schriftführer(in)

Der 1. Vorsitzende kann den Verein allein vertreten und der Stellvertreter kann den Verein mit dem Kassenwart oder Schriftführer vertreten.

Der / die erste oder zweite Vorsitzende soll möglichst aus der Elternschaft gewählt werden.

2. Daneben zählen zum erweiterten Vorstand:

- a) Ein(e) Beisitzer / in
- b) Im erweiterten Vorstand soll ein(e) Lehrer / in der Sollingschule als Mitglied tätig sein.

Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen weitere Personen, insbesondere Vertreter des Schulelternrates, Lehrkräfte oder die der Sollingschule nahe stehende Personen an seinen Beratungen teilnehmen lassen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

§8

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich eine(n) Rechnungsprüfer/in für den Zeitraum von 2 Jahren. Sie prüfen die Kassenführung und Bestände und sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Prüfer /in dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es ist ein Protokoll zu fertigen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Der Antrag für die jährliche Entlastung muss aus der Versammlung kommen.

§9

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladung zu jeder Jahreshauptversammlung und zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher, eine Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten
 - c) wenn mindestens 30 % der Mitglieder eine Versammlung für notwendig halten Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
3. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und den /der Schriftführerin zu unterzeichnen

§10

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Schulträger Landkreis Northeim mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Sollingschule Uslar zu verwenden.
2. Zur Auflösung des Fördervereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Geschäftsordnung des Schulleiternrates ist Bestandteil dieser Satzung. Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten und Streitfälle ist Erfüllungsort Uslar und Gerichtsstand Göttingen.

Uslar, den _____